

## A n t w o r t

des Ministeriums für Bildung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ellen Demuth (CDU)  
– Drucksache 17/12953 –

### Klassen- und Kursfahrten an weiterführenden Schulen im Schuljahr 2020/2021

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/12953** – vom 7. September 2020 hat folgenden Wortlaut:

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Vorgaben oder Handreichungen gibt es seitens der Landesregierung für weiterführende Schulen bezüglich der Planung und Durchführung von Klassenfahrten in Schuljahr 2020/2021?
2. Unter welchen Auflagen und Voraussetzungen wird es den Einrichtungen ermöglicht, während der andauernden Corona-Pandemie, Klassenfahrten durchzuführen?
3. Können Klassen- und Kursfahrten innerhalb Deutschlands bzw. innerhalb von Rheinland-Pfalz im Laufe bzw. zum Ende des Schuljahres durchgeführt werden?

Das **Ministerium für Bildung** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 29. September 2020 wie folgt beantwortet:

Zu den Fragen 1 und 3:

Mit Schreiben vom 28. Mai 2020 wurden die Schulen gebeten, auf Schulfahrten bis zu den Herbstferien zu verzichten und von neuen Buchungen abzusehen. Gleichzeitig wurde den Schulen zugesagt, dass die berechtigten Stornierungskosten für die bis zu den Herbstferien abgesagten Schulfahrten übernommen werden.

Für Schulfahrten, die nach den Herbstferien 2020 stattfinden sollen, haben die Schulen am 17. September 2020 weitere Informationen erhalten. Danach können Schulfahrten im Inland wieder stattfinden, wobei sowohl die rheinland-pfälzischen als auch die Hygienevorgaben der Zielregion, insbesondere die jeweils geltenden Corona-Bekämpfungsverordnungen und die hierauf beruhenden einschlägigen Hygienekonzepte, zu beachten sind. Hierzu zählen beispielsweise Hygienekonzepte für Beherbergungsbetriebe oder für Kultureinrichtungen. Außerdem gelten – wie bei jeder Schulfahrt – die Richtlinien für Schulfahrten. Den Schulen wird in dem Schreiben vom 17. September 2020 empfohlen, bei der Buchung neuer Fahrten vorsichtig und zurückhaltend zu handeln. Es solle genau abgewogen werden, ob Aufwand und Nutzen in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen. Schulfahrten ins Ausland dürfen noch nicht wieder stattfinden.

Für neue Buchungen werden seitens des Landes keine Stornokosten mehr übernommen werden. Es sollte deshalb entweder darauf geachtet werden, dass die Reisebedingungen kurzfristige und kostenlose Stornierungen ermöglichen, oder es muss das Einverständnis aller Eltern bzw. volljähriger Schülerinnen und Schüler vorliegen, die Kosten auch im Fall einer Stornierung zu tragen.

Zu Frage 2:

Sofern mit dem Wort „Einrichtungen“ in der Fragestellung Schulen gemeint sind, wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 3 verwiesen. Geht es dagegen um Beherbergungsbetriebe oder andere Einrichtungen, gilt die jeweils einschlägige Regelung der Corona-Bekämpfungsverordnung, für Jugendherbergen in Rheinland-Pfalz aktuell beispielsweise § 8 der 11. Corona-Bekämpfungsverordnung. Auf dieser Basis haben die Jugendherbergen Rheinland-Pfalz/Saarland ein Schutz- und Hygienekonzept Klassenfahrten erstellt.

Dr. Stefanie Hubig  
Staatsministerin